



Amtsblatt für Brandenburg

27. Jahrgang	Potsdam, den 2. November 2016	Nummer 46
---------------------	--------------------------------------	------------------

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Umsetzung des § 29 und des § 30 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes	1427
Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“	1429
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Verbesserung des Lärmschutzes an bestehenden Bundesfernstraßen und Landesstraßen im Rahmen der Lärmsanierung - Änderung der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) sowie Aufhebung der Einschränkungen für Landesstraßen in Brandenburg	1430
Ministerium der Finanzen	
Besoldung der Professoren und hauptamtlichen Hochschulleiter - Festsetzung des Besoldungsdurchschnitts für das Jahr 2017	1430
Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts	
Prüfungsordnung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts für den Ausbildungsberuf „Justizfachangestellter“ oder „Justizfachangestellte“ im Land Brandenburg (PrOJFA)	1431
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen im Windpark Klettwitz/Kostebrau Südbereich I in 01998 Schipkau OT Schipkau	1437
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15938 Steinreich OT Damsdorf	1438
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier in 03130 Spremberg OT Schwarze Pumpe	1439

Inhalt	Seite
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 03172 Schenkendöbern	1440
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 15299 Müllrose	1441
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb zweier Windkraftanlagen in 19339 Plattenburg im Landkreis Prignitz	1441
 BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“	
Einladung zur öffentlichen Sitzung 1/2016 der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“	1442
 Gewässer- und Deichverband Oderbruch	
Einladung zur öffentlichen Sitzung des Vorstandes des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch	1443
 SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	1443
 STELLENAUSSCHREIBUNGEN	1443

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Erlass
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
zur Umsetzung des § 29 und des § 30
des Brandenburgischen
Abfall- und Bodenschutzgesetzes**

Vom 13. Oktober 2016

I. Regelungsgegenstand

- 1 Im Land Brandenburg wird ein digitales Altlastenkataster geführt, in dem alle im Land bekannten Altstandorte und Altablagerungen im Sinne von § 2 Absatz 5 und 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1491), sowie stoffliche schädliche Bodenveränderungen im Sinne von § 2 Absatz 3 und 4 BBodSchG erfasst werden. Das Kataster trägt die Bezeichnung „ALKATonline“. Es wird zentral vom Landesamt für Umwelt (LfU) in einer automatisierten Datenbank als Bestandteil des Fachinformationssystems Altlasten geführt, auf die über eine Web-Anwendung von berechtigten Nutzern zugegriffen werden kann. Es handelt sich um ein gemeinsames Verfahren nach § 9 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) des LfU, des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) und der unteren Boden-schutzbehörden. Die Freigabe nach § 7 Absatz 3 BbgDSG erteilt das LfU. Dieser Erlass regelt die Einzelheiten bezüglich des Inhalts des Katasters und der Zusammenarbeit der beteiligten Behörden bei der Katasterführung.
- 2 Wesentliche Rechtsvorschriften zur Führung des Altlastenkatasters sind
 - a) § 29 und § 30 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5), sowie
 - b) das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2008 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 22).

II. Inhalt der Datenbank ALKATonline

- 1 Die Datenbank ALKATonline besteht aus dem Branden-

burgischen Altlastenkataster (aktiver Datenbestand) und dem Archiv zum Brandenburgischen Altlastenkataster.

- 2 Im Brandenburgischen Altlastenkataster werden Daten zu Grundstücken, für die Maßnahmen nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz erforderlich sind oder erforderlich werden können, sowie für die Aufgabenerfüllung nach Artikel 1 § 4 Absatz 3 des Umweltraumgesetzes, nach dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz und für staatliche und kommunale Planungen gespeichert. Erfasst werden altlastverdächtige Flächen, Altlasten und sanierte Altlasten (§ 29 Absatz 3 BbgAbfBodG) sowie Verdachtsflächen, stoffliche schädliche Bodenveränderungen und sanierte stoffliche schädliche Bodenveränderungen, die durch den Eintrag von Schadstoffen in den Boden verursacht wurden (§ 30 Absatz 2 BbgAbfBodG).
- 3 Im Archiv des Brandenburgischen Altlastenkatasters werden Daten zu Grundstücken, für die keine weitere Bearbeitung nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz mehr erforderlich ist und auch zukünftig nicht mehr erforderlich sein wird, gespeichert, soweit eine Archivierung nach Abschnitt IV. geboten ist.
- 4 Entsprechend dem Bearbeitungsfortschritt werden zu den unter Abschnitt II. Nummer 2 genannten Flächen die Daten erhoben, die bei der Bearbeitung von Altlasten und stofflichen schädlichen Bodenveränderungen (Erfassung, Untersuchung, Sanierung und Überwachung sowie bei der Durchführung sonstiger Maßnahmen) anfallen.

Diese können insbesondere sein

- a) Registriernummer, Einordnung als festgestellte Altlast, Altlastverdachtsfläche oder sanierte Altlast, Einordnung als Altstandort oder Altablagerung, Einordnung als stoffliche schädliche Bodenveränderung oder Verdachtsfläche, geografische Lage, Größe und Flurstücksangaben der betroffenen Flächen sowie der weitere Handlungsbedarf,
- b) Historie, darunter frühere und bestehende Nutzung des Grundstückes, standortbezogene rechtliche Rahmenbedingungen von Altablagerungen, Name und Anschrift von Verursachern, Eigentümern, Betreibern oder Nutzungsberechtigten sowie sonstigen Pflichtigen nach § 4 BBodSchG,
- c) Standortbeschreibung sowie Schutzobjekte im Einwirkungsbereich,
- d) Art, Umfang, Menge und Beschaffenheit der Abfälle und Stoffe, die abgelagert worden sein können oder mit denen umgegangen worden sein kann,
- e) behördliche Entscheidungen, Anordnungen und Genehmigungen sowie Angaben zur Altlastenfreistellung,

- f) Untersuchungsergebnisse und festgestellte Umweltwirkungen einschließlich möglicher Gefährdungen der Gesundheit, die von altlastverdächtigen Flächen und Altlasten ausgehen oder zu besorgen sind,
- g) Maßnahmen zur und Ergebnisse aus der Überwachung, Sanierung und Nachsorge von Altlasten,
- h) Angaben zur gegenwärtigen und geplanten Nutzung und eventuelle Nutzungsbeschränkungen,
- i) sonstige, für die Erforschung und Abwehr von Gefahren und die Feststellung von Pflichtigen nach § 4 BBodSchG bedeutsame Sachverhalte und Rechtsverhältnisse,
- j) Verzeichnis der erstellten Gutachten und Dokumentationen.

III. Datenerfassung und -aktualisierung

- 1 Die Daten werden nach § 29 Absatz 3 BbgAbfBodG und § 30 Absatz 2 BbgAbfBodG in Verbindung mit der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzes (Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung - AbfBodZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (GVBl. II S. 842), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. September 2014 (GVBl. II Nr. 71), von den unteren Bodenschutzbehörden und dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) von Amts wegen erfasst sowie regelmäßig aktualisiert. Festgestellte Fehler im Kataster sind zeitnah zu korrigieren.
- 2 Werden einer anderen Behörde unter Abschnitt II. aufgeführte Informationen bekannt, die bisher nicht im Kataster enthalten sind, übermittelt die betreffende Behörde diese Informationen unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde (§ 29 Absatz 6 BbgAbfBodG).
- 3 Die Erfassung und Aktualisierung der Daten kann im Auftrag der zuständigen Behörde durch andere Personen oder Stellen erfolgen. Die Behörden haben die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag zu beachten.

IV. Aufbewahren, Archivieren und Löschen der Daten

- 1 Für die in ALKATonline erfassten aktiven und archivierten Daten besteht eine zeitlich unbeschränkte Aufbewahrungspflicht; dies gilt nicht für personenbezogene Daten, deren Aufbewahrung für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.
- 2 Im aktiven Bestand von ALKATonline werden von den unteren Bodenschutzbehörden und dem LBGR Daten von altlastverdächtigen Flächen, Verdachtsflächen, Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen einschließlich sanierter Altlasten und sanierter schädlicher Bodenveränderungen gespeichert. Ausgenommen sind die gemäß Num-

mern 3 und 4 zu archivierenden oder zu löschenden Daten. Namen und Adressen von natürlichen Personen der Kategorien „sanierte Altlasten“ und „sanierte schädliche Bodenveränderungen“ sind in der Regel zu löschen.

- 3 Im Archiv im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift werden von den unteren Bodenschutzbehörden und dem LBGR Daten über altlastverdächtige Flächen und Verdachtsflächen abgelegt, bei denen nach der Bewertung durch die zuständige Behörde der Verdacht einer Altlast oder einer stofflichen schädlichen Bodenveränderung ausgeräumt ist. Die Archivierung dient der dauerhaften Dokumentation, dass sich ein Verdacht als unbegründet herausgestellt hat, und der Vermeidung von Doppeluntersuchungen. Name und Adresse von Personen, die im Zusammenhang mit der Nutzungshistorie stehen und/oder bodenschutzrechtlich verantwortlich sein können, sind in der Regel dauerhaft zu archivieren. Name und Adresse von derzeitigen Grundstückseigentümern, Nutzungsberechtigten und Betreibern sind in der Regel nicht zu archivieren.
- 4 Die in den Kategorien „altlastverdächtige Fläche“ und „Verdachtsfläche“ erfassten Daten sind von den unteren Bodenschutzbehörden und dem LBGR unverzüglich zu löschen, wenn sich der Anfangsverdacht der betreffenden altlastverdächtigen Fläche beziehungsweise Verdachtsfläche nach ihrer Erfassung, ohne dass weitere Untersuchungen, Recherchen oder Ortsbegehungen durchgeführt wurden, nicht bestätigt.

V. Zugriffsrechte

- 1 Das Landesamt für Umwelt (LfU) gewährleistet durch ein Nutzer- und Sicherheitskonzept, dass nur berechtigte Personen auf die Datenbank ALKATonline zugreifen können. Die vergebenen Zugriffsrechte werden automatisch protokolliert. Das Sicherheitskonzept wird durch das LfU regelmäßig fortgeschrieben.
- 2 Die Zugriffsrechte der Bodenschutzbehörden auf die Datenbank ALKATonline werden wie folgt festgelegt:
 - a) Das LfU erhält Leserechte für alle Daten sowie Schreibrechte für die Nutzerverwaltung.
 - b) Die unteren Bodenschutzbehörden erhalten Lese- und Schreibrechte für alle Daten zu Grundstücken ihres Landkreises beziehungsweise ihrer kreisfreien Stadt.
 - c) Das LBGR erhält Lese- und Schreibrechte für alle Daten zu Grundstücken in seinem Zuständigkeitsbereich gemäß § 42 Absatz 8 BbgAbfBodG.
- 3 Die erforderlichen Zugriffsrechte auf die Datenbank ALKATonline für die unter Nummer 2 genannten Behörden werden für jede Behörde durch den Administrator des LfU zugewiesen. Diesem werden für die behördeninterne Administration die erforderlichen Rechte und Hilfsmittel zur Verfügung gestellt. Innerhalb der unter Nummer 2 genannten Behörden erfolgt die Vergabe der Zugriffsrechte

nur an berechtigte Personen, die das Kataster im Rahmen ihrer Dienstaufgabe benötigen. Die berechtigten Personen werden von den unter Nummer 2 genannten Behörden benannt.

- 4 Werden im Rahmen von Maßnahmen der Altlastenbearbeitung andere Personen oder Stellen zur Datenverarbeitung beauftragt, können die unteren Bodenschutzbehörden oder das LBGR ein Duplikat des Datenbestandes zu dieser/diesen altlastverdächtigen Fläche/Flächen oder Altlast/Altlasten für eine zugriffsgeschützte Bearbeitung im Internet bereitstellen. Der beauftragte Dritte erhält nur für dieses Duplikat Lese- und Schreibrecht.
- 5 Fachinhalte für das gemeinsame Verfahren nach § 9 BbgDSG werden vom Landesamt für Umwelt vorgegeben.

VI. Schulungen

Das LfU führt im Zusammenhang mit der Einführung des digitalen Altlastenkatasters (ALKATonline) kostenlose Schulungen für die zuständigen Bearbeiterinnen und Bearbeiter der Landkreise und kreisfreien Städte sowie des LBGR durch.

VII. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass richtet sich an das LfU, die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Bodenschutzbehörden sowie das LBGR und tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Richtlinie zur Übermittlung von Daten, Tatsachen und Erkenntnissen über Altablagerungen und Altstandort durch die unteren Abfallwirtschaftsbehörden“, Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg vom 1. Mai 1993, im Amtsblatt nicht veröffentlicht, außer Kraft.

Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 27. September 2016

Auf Grund des § 2 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 39), hat der Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ der Aufsichtsbehörde die nachfolgenden Änderungen des zuletzt am 10. Mai 2011 mit der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“ öffentlich bekannt gemachten Mitgliederverzeichnisses (ABl. S. 1439) am 10. März 2014 und am 14. September 2016 angezeigt:

Mit dem Inkrafttreten der Ersten Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“ (ABl. 2014 S. 470) am 1. Januar 2014 wurden die Gemeinde Gramzow und die Stadt Angermünde Mitglieder im Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ gemäß § 2 Absatz 1 GUVG.

Mit Vorstandsbeschluss vom 15. Dezember 2015 wurde die IFE Eriksen AG Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 GUVG.

Das Mitgliederverzeichnis in der derzeit gültigen Fassung wird beigelegt.

Potsdam, den 27. September 2016

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

Mitgliederverzeichnis Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“

1. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG für ihre Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken:

Bundesrepublik Deutschland
Land Brandenburg
Landkreis Uckermark

2. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG folgende Gemeinden für die in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken und gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG für alle übrigen in der Gemeinde liegenden Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken im Verbandsgebiet:

Gemeinde Boitzenburger Land
Gemeinde Nordwestuckermark
Gemeinde Uckerland
Gemeinde Carmzow / Wallmow
Gemeinde Görzitz
Gemeinde Schenkenberg
Gemeinde Schönfeld
Gemeinde Flieth / Stegelitz
Gemeinde Gerswalde
Gemeinde Milmersdorf
Gemeinde Mittenwalde
Gemeinde Temmen / Ringenwalde
Gemeinde Gramzow
Gemeinde Grünow
Gemeinde Oberuckersee

Gemeinde Randowtal
 Gemeinde Uckerfelde
 Stadt Angermünde
 Stadt Brüssow
 Stadt Prenzlau

3. Freiwillige Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 2 GUVG:

ENERTRAG Aktiengesellschaft
 IFE Eriksen AG

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg

Verbesserung des Lärmschutzes an bestehenden Bundesfernstraßen und Landesstraßen im Rahmen der Lärmsanierung

Änderung der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) sowie Aufhebung der Einschränkungen für Landesstraßen in Brandenburg

Runderlass
 des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
 Abteilung 4 - Nr. 14/2016 - Straßenbau
 Sachgebiet 12: Umweltschutz
 12.1: Lärmschutz
 Vom 12. Oktober 2016

Der Runderlass richtet sich an:

- den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
- die Landkreise, kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben (ARS) Nr. 20/2006 vom 4. August 2006 wurden durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) die Regelungen zur Lärmsanierung an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes geändert. Gleichzeitig wurden die Lärmsanierung betreffende Absätze in den VLärmSchR 97 entsprechend modifiziert. Das ARS Nr. 20/2006 wurde mit Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (MIR), Abteilung 4, Nr. 4/2008 vom 28. Mai 2008 für Bundesfernstraßen eingeführt. Darüber hinaus wurden mit Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (MIR), Abteilung 4, Nr. 24/2008

vom 24. November 2008 die bis dahin nur für Bundesfernstraßen geltenden Regelungen auch für die Lärmsanierung an Landesstraßen eingeführt.

Am 1. Juli 2013 beziehungsweise am 24. November 2013 sind beide Runderlasse aufgrund der damals im Landesorganisationsgesetz festgeschriebenen fünfjährigen Befristung ausgelaufen und haben somit ihre formale Gültigkeit verloren. Da allerdings die Regelungen weiterhin Bestand haben, ist eine erneute Einführung erforderlich. In diesem Zusammenhang werden sie zu einem Runderlass zusammengefasst, wobei die Inhalte unverändert bleiben.

Das ARS Nr. 20/2006 vom 4. August 2006, welches die mit dem ARS Nr. 26/1997 vom 2. Juni 1997 eingeführten VLärmSchR 97 zugunsten des aktiven Lärmschutzes modifiziert, ist auch weiterhin zu berücksichtigen. Ebenfalls bleibt die Bestimmung bestehen, dass die sich aus der VLärmSchR 97 ergebenden Regelungen für die Lärmsanierung auch für Landesstraßen Anwendung finden. Darüber hinaus gelten die mit Runderlass Abteilung 4, Nr. 19/2011 - Straßenbau des damaligen Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft eingeführten Auslösewerte für Bundesfernstraßen auch für die Landesstraßen.

Hiermit werden die zuvor genannten Regelungen für den Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen im Land Brandenburg eingeführt.

Der Runderlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische „Brandenburgische Vorschriften-system“ (BRAVORS) unter der Internetadresse www.landesrecht.brandenburg.de eingestellt.

Dieser Erlass tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Besoldung der Professoren und hauptamtlichen Hochschulleiter

Festsetzung des Besoldungsdurchschnitts für das Jahr 2017

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
 - 45-FD 2304.308/16#01#01 -
 Vom 18. Oktober 2016

Gemäß § 30 Absatz 8 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 2, Nr. 34) wird für das Jahr 2017 der Besoldungsdurchschnitt vorbehaltlich allgemeiner linearer Besoldungsanpassungen im Fachhochschulbereich auf 73 448,04 Euro und im Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen auf 86 211,24 Euro festgesetzt.

**Prüfungsordnung des Präsidenten
des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
für den Ausbildungsberuf
„Justizfachangestellter“ oder
„Justizfachangestellte“ im Land Brandenburg
(PrOJFA)**

(2540 - I.5)
Vom 6. Oktober 2016

Auf Grund des § 7 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe b der Berufsbildungszuständigkeitsverordnung vom 27. Februar 2015 (GVBl. II Nr. 10) in Verbindung mit § 73 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 436 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, erlässt der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts mit Genehmigung des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes der Länder Berlin und Brandenburg folgende Prüfungsordnung gemäß § 47 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes:

Inhaltsverzeichnis

**Abschnitt 1
Prüfungsausschüsse**

- § 1 Errichtung
- § 2 Befangenheit
- § 3 Geschäftsführung
- § 4 Verschwiegenheit

**Abschnitt 2
Zwischenprüfung**

- § 5 Zeitpunkt und Anmeldung
- § 6 Prüfungsbescheinigung

**Abschnitt 3
Abschlussprüfung**

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 10 Anmeldung zur Prüfung
- § 11 Entscheidung über die Zulassung
- § 12 Prüfungsgegenstände
- § 13 Gliederung der Prüfung
- § 14 Prüfungsaufgaben
- § 15 Nichtöffentlichkeit
- § 16 Leitung und Aufsicht
- § 17 Ausweispflicht und Belehrung
- § 18 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 19 Rücktritt, Nichtteilnahme

**Abschnitt 4
Bewertung, Feststellung, Beurkundung des Prüfungsergebnisses**

- § 20 Bewertung, Feststellung des Gesamtergebnisses
- § 21 Niederschrift, Unterrichtung der Prüfungsteilnehmenden

- § 22 Prüfungszeugnis
- § 23 Nichtbestandene Prüfung

**Abschnitt 5
Wiederholungsprüfung**

- § 24 Wiederholungsprüfung

**Abschnitt 6
Schlussbestimmungen**

- § 25 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 26 Prüfungsunterlagen
- § 27 Übergangsregelung
- § 28 Inkrafttreten

**Abschnitt 1
Prüfungsausschüsse**

§ 1
Errichtung

(1) Für die Abnahme der Prüfungen (Zwischenprüfung und Abschlussprüfung) errichtet der Präsident oder die Präsidentin des Brandenburgischen Oberlandesgerichts als zuständige Stelle Prüfungsausschüsse in der erforderlichen Anzahl.

(2) Ein Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern; sie haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Hinsichtlich der Zusammensetzung, der Berufung und Abberufung von Ausschussmitgliedern sowie des Verfahrens der Prüfungsausschüsse sind die §§ 40 und 41 des Berufsbildungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 2
Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Personen nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber oder der Prüfungsbewerberin verheiratet oder durch eingetragene Lebenspartnerschaft verbunden sind oder waren oder in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch die Annahme als Kind verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Bei der Abschlussprüfung sollen ebenfalls nicht mitwirken der Ausbildungsleiter oder die Ausbildungsleiterin und die weiteren Ausbilder und Ausbilderinnen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.

(3) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmende, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies dem Präsidenten oder der Präsidentin des Brandenburgischen Oberlandesgerichts mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft der Präsident oder die Präsidentin des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

(5) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht gewährleistet ist, kann der Präsident oder die Präsidentin des Brandenburgischen Oberlandesgerichts die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht als gesichert erscheint.

§ 3

Geschäftsführung

(1) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Bei der Führung der Geschäfte wird er oder sie vom Präsidenten oder der Präsidentin des Brandenburgischen Oberlandesgerichts unterstützt.

(2) Über den Verlauf der Beratungen des Prüfungsausschusses ist ein Protokoll zu führen, das von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. § 21 Absatz 1 bleibt unberührt. Dem Präsidenten oder der Präsidentin des Brandenburgischen Oberlandesgerichts sind Durchschriften des Beratungsprotokolls zu übersenden.

§ 4

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Präsidenten oder der Präsidentin des Brandenburgischen Oberlandesgerichts.

Abschnitt 2

Zwischenprüfung

§ 5

Zeitpunkt und Anmeldung

In der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres legen die Auszubildenden zur Ermittlung des Ausbildungsstandes die Zwischenprüfung ab. Die Termine legt der Präsident oder die Präsidentin des Brandenburgischen Oberlandesgerichts fest. Der oder die Auszubildende meldet die Auszubildenden fünf Wochen vor dem Prüfungstermin bei dem Präsidenten oder der Präsidentin des Brandenburgischen Oberlandesgerichts unter Beachtung der Vorschriften des § 35 Absatz 2 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes an. Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung.

§ 6

Prüfungsbescheinigung

Der Prüfungsausschuss erteilt über die Zwischenprüfung eine Bescheinigung, die Angaben über die Prüfungsleistungen in

den einzelnen Prüfungsfächern enthält. Die für den Prüfungsteilnehmenden oder die Prüfungsteilnehmende bestimmte Ausfertigung ist über den Auszubildenden oder die Auszubildende zuzuleiten. Eine Durchschrift erhalten die gesetzlichen Vertreter und Vertreterinnen und der oder die Auszubildende. Mit Übersendung der Bescheinigung haben die Ausbilder und Ausbilderinnen mit den Auszubildenden über den in der Zwischenprüfung jeweils ermittelten Leistungsstand und gegebenenfalls über Möglichkeiten zur Behebung von festgestellten Leistungsmängeln zu sprechen.

Abschnitt 3

Abschlussprüfung

§ 7

Prüfungstermine

(1) Der Präsident oder die Präsidentin des Brandenburgischen Oberlandesgerichts legt nach Anhörung der Auszubildenden und des Prüfungsausschusses sowie unter Berücksichtigung der gemäß § 20 vorgegebenen Fristen die Prüfungstermine für den schriftlichen sowie den praktischen Teil und für eine mögliche Ergänzungsprüfung (§ 20 Absatz 2) fest. Die Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt werden.

(2) Wird die Abschlussprüfung im Bereich mehrerer Landgerichte mit einheitlichen Prüfungsaufgaben durchgeführt, so findet auch die Prüfung an allen Orten gleichzeitig statt, soweit die Durchführbarkeit sichergestellt werden kann.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen:

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem letzten Prüfungstermin endet,
2. wer an der Zwischenprüfung teilgenommen sowie die Berichtshefte geführt hat und
3. wessen Berufsbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der oder die Auszubildende noch deren gesetzliche Vertreter und gesetzliche Vertreterinnen zu verantworten haben.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Auszubildende können nach Anhörung des oder der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Für weitere Ausnahmefälle ist § 45 Absatz 2 und 3 des Berufsbildungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 10

Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt sechs Wochen vor Prüfungsbeginn mit Zustimmung der Auszubildenden durch den Auszubildenden oder die Auszubildende an den Präsidenten oder die Präsidentin des Brandenburgischen Oberlandesgerichts.

(2) In besonderen Fällen können die Prüfungsbewerber und Prüfungsbewerberinnen selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in den Fällen des § 9 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

(3) Zuständig für die Entgegennahme des Antrags auf Zulassung ist der Präsident oder die Präsidentin des Brandenburgischen Oberlandesgerichts.

(4) Der Anmeldung sind beizufügen:

1. in den Fällen des § 8
 - a) die Prüfungsbescheinigung über die Zwischenprüfung,
 - b) das letzte Berufsschulzeugnis,
 - c) die Gesamtbescheinigung des Ausbilders oder der Ausbilderin über Kenntnisse und Leistungen des oder der Auszubildenden und den Stand der Ausbildung sowie der Führung der Berichtshefte,
2. in den Fällen des § 9
 - a) Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegungen über den Erwerb von beruflichen Handlungsfähigkeiten gemäß § 45 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes oder Ausbildungsnachweise gemäß § 40 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes, Nachweise gemäß § 45 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes,
 - b) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
 - c) gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise.

§ 11

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet der Präsident oder die Präsidentin des Brandenburgischen Oberlandesgerichts. Hält er oder sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüfungsbewerbern und Prüfungsbewerberinnen rechtzeitig durch den Prüfungsausschuss unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

(3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss bis zum ersten Prüfungstag widerrufen werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

§ 12

Prüfungsgegenstände

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan für den Ausbildungsberuf Justizfachangestellter/Justizfachangestellte aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Abschlussprüfung ist schriftlich in den Prüfungsfächern

1. gerichtliche Verfahrensabläufe nach der Zivilprozessordnung (einschließlich der Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzverfahren), der Strafprozessordnung sowie dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,

2. Büroorganisation in den in § 12 Absatz 2 Nummer 1 aufgeführten gerichtlichen Verfahren,

3. Wirtschafts- und Sozialkunde

durchzuführen. Die Abschlussprüfung ist praktisch in den Prüfungsfächern

1. Textverarbeitung,
2. fallbezogene Rechtsanwendung

durchzuführen.

(3) In der schriftlichen Prüfung soll der Prüfungsteilnehmende oder die Prüfungsteilnehmende in den nachgenannten Prüfungsfächern je eine Arbeit anfertigen:

1. Prüfungsfach gerichtliche Verfahrensabläufe:

In 120 Minuten soll der Prüfungsteilnehmende oder die Prüfungsteilnehmende praxisbezogene Aufgaben oder Fälle bearbeiten und dabei zeigen, dass er oder sie die für die Mitwirkung im Verfahren erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse erworben hat. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

- a) rechtliche Grundlagen,
- b) Verfahrensabläufe;

2. Prüfungsfach Büroorganisation:

In 90 Minuten soll der Prüfungsteilnehmende oder die Prüfungsteilnehmende praxisbezogene Aufgaben oder Fälle bearbeiten und dabei zeigen, dass er oder sie Aufgaben der Büroorganisation erledigen und dabei Fertigkeiten und Kenntnisse der Arbeitsorganisation anwenden kann. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

- a) Fristen,
- b) Zustellungen,
- c) Geschäftsordnung und ergänzende Vorschriften;

3. Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

In 90 Minuten soll der Prüfungsteilnehmende oder die Prüfungsteilnehmende praxisbezogene Aufgaben oder Fälle aus der Berufs- und Arbeitswelt bearbeiten und dabei zeigen, dass er oder sie allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

(4) In der praktischen Prüfung soll der Prüfungsteilnehmende oder die Prüfungsteilnehmende Aufgaben aus den nachgenannten Prüfungsfächern bearbeiten:

1. Prüfungsfach Textverarbeitung:

In 45 Minuten soll der Prüfungsteilnehmende oder die Prüfungsteilnehmende eine praxisbezogene Aufgabe zur Textverarbeitung bearbeiten und dabei zeigen, dass er oder sie Texte nach Vorgabe formulieren und formgerecht gestalten kann. Die Aufgabe umfasst das Konzipieren und Erstellen eines Textes nach stichwortartigen Angaben sowie das Erstellen und Gestalten eines Textes unter Anwendung standardisierter Vorlagen;

2. Prüfungsfach fallbezogene Rechtsanwendung:

Der Prüfungsteilnehmende oder die Prüfungsteilnehmende soll eine praktische Aufgabe im Rahmen der Rechtsanwendung bearbeiten. Er oder sie soll dabei zeigen, dass er oder sie Sachverhalte analysieren, beurteilen und Lösungen aufzeigen kann. Die Aufgabe soll Ausgangspunkt für das folgende Prüfungsgespräch sein. Hierbei soll der oder die Prüfungsteilnehmende zeigen, dass er oder sie Arbeitsergebnisse bürgerorientiert darstellen sowie in berufstypischen Situationen kommunizieren und kooperieren kann. Zur Vorbereitung auf diese Prüfungsaufgabe ist dem oder der Prüfungsteilnehmenden eine Vorbereitungszeit von mindestens 10 Minuten zu gewähren. Die Bearbeitung der Aufgabe - einschließlich der Vorbereitungszeit - und das Prüfungsgespräch sollen für den einzelnen Prüfungsteilnehmenden oder die einzelne Prüfungsteilnehmende nicht länger als 45 Minuten dauern.

§ 13

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist auf mehrere Tage zu verteilen. Die Prüfungen sind durch Pausen von angemessener Dauer zu unterbrechen. Die mögliche Ergänzungsprüfung (§ 20 Absatz 2) ist nach Feststellung und Bekanntgabe der Ergebnisse des schriftlichen und des praktischen Teils einem gesonderten Prüfungstag vorbehalten.

(2) In der Regel sollen in dem Prüfungsgespräch über die praktische Aufgabe (§ 12 Absatz 4 Nummer 2) sowie in der mündlichen Ergänzungsprüfung (§ 20 Absatz 2) nicht mehr als fünf Prüfungsteilnehmende gleichzeitig geprüft werden.

(3) Behinderten oder schwerbehinderten Prüfungsteilnehmenden, die wegen ihrer Behinderung anderen Prüfungsteilneh-

menden gegenüber wesentliche Nachteile haben, sind auf Antrag durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Der Antrag sollte spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfung gestellt werden. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit dem oder der Behinderten, auf seinen oder ihren Wunsch unter Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung, zu erörtern.

§ 14

Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuss wählt auf der Grundlage der Verordnung über die Berufsausbildung zum Justizfachangestellten/zur Justizfachangestellten und des damit abgestimmten, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossenen Rahmenlehrplans für die Berufsschule sowie auf der Grundlage der erstellten Ausbildungspläne geeignete Prüfungsaufgaben aus. Er hat überregional erstellte Prüfungsaufgaben zu übernehmen, wenn durch eine zeitgleiche Prüfung Täuschungshandlungen vermieden werden können.

§ 15

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter und Vertreterinnen der obersten Landesbehörden, der Präsident oder die Präsidentin des Brandenburgischen Oberlandesgerichts oder ein von ihm oder ihr bestimmter Vertreter oder eine von ihm oder ihr bestimmte Vertreterin sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin des Brandenburgischen Oberlandesgerichts andere Personen als Gäste zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 16

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des oder der Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Für die schriftliche Prüfung regelt der Präsident oder die Präsidentin des Brandenburgischen Oberlandesgerichts im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsteilnehmenden die Arbeiten selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführen.

§ 17

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmenden haben sich auf Verlangen des oder der Vorsitzenden oder des oder der Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über

den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 18

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Prüfungsteilnehmende, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, kann der oder die Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.

(2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des oder der Prüfungsteilnehmenden. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das Gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 19

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Prüfungsteilnehmende können nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Treten Prüfungsteilnehmende nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt. Im Krankheitsfalle ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erscheint ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmende ohne wichtigen Grund nicht zur Anfertigung einer Arbeit oder gibt er oder sie diese ohne genügende Entschuldigung nicht ab, so wird die Arbeit mit „ungenügend“ bewertet.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt ein Prüfungsbewerber oder eine Prüfungsbewerberin an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

Abschnitt 4

Bewertung, Feststellung, Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 20

Bewertung, Feststellung des Gesamtergebnisses

(1) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut	eine den Anforderungen im besonderen Maße entsprechende Leistung (100 - 92 Punkte),
gut	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung (91 - 81 Punkte),

befriedigend eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung (80 - 67 Punkte),

ausreichend eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht (66 - 50 Punkte),

mangelhaft eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können (49 - 30 Punkte),

ungenügend eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können (29 - 0 Punkte).

Die Bewertung nach Punktzahlen dient der Erleichterung der Korrektur von schriftlichen Arbeiten; in jedem Fall ist eine Endnote zu erteilen. Jede Prüfungsleistung ist von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses nacheinander und selbstständig zu beurteilen und zu bewerten.

(2) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Fächern mit „mangelhaft“ und im dritten Fach mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des oder der Prüfungsteilnehmenden oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Fächer die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Das Fach ist von dem oder der Prüfungsteilnehmenden zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 zu 1 zu gewichten.

(3) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie der Aufgaben des praktischen Teils sind den Prüfungsteilnehmenden nach Beratung und Feststellung des Gesamtergebnisses innerhalb von 15 Arbeitstagen nach der letzten Prüfung, erforderlichenfalls unter Angabe der Entscheidung über eine nach Ermessen des Prüfungsausschusses oder auf Antrag des oder der Prüfungsteilnehmenden durchzuführende Ergänzungsprüfung, mitzuteilen.

(4) Einen schriftlichen Antrag auf mündliche Ergänzungsprüfung nach Absatz 2 hat der oder die Prüfungsteilnehmende innerhalb einer Woche nach Zugang der in Absatz 3 genannten Mitteilung unter Angabe des gewählten Prüfungsfaches an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu stellen. Sollte er oder sie auf die erforderliche Ergänzungsprüfung verzichten, ist dies ebenfalls dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der genannten Frist mitzuteilen. Die Frist für den Antrag wird durch Aufgabe zur Post gewahrt. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels.

(5) Im Falle einer Ergänzungsprüfung nach Absatz 2 berät der Prüfungsausschuss im Anschluss an die mündliche Ergänzungsprüfung über das Ergebnis der Abschlussprüfung und teilt dieses dem oder der Prüfungsteilnehmenden mit.

(6) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben alle Prüfungsfächer unbeschadet der Regelung des Absatzes 2 das gleiche Gewicht.

(7) Zum Bestehen der Abschlussprüfung müssen im Gesamtergebnis und in wenigstens zwei der in § 12 Absatz 2 genannten schriftlichen Prüfungsfächer sowie in der praktischen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. Werden die Prüfungsleistungen in mindestens einem Prüfungsfach mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(8) Zur Ermittlung der Ergebnisse des schriftlichen und praktischen Teils sowie der Gesamtnote ist jeweils der Durchschnitt aus den erreichten Punktzahlen zu bilden, der auf zwei Stellen nach dem Komma aufzurunden beziehungsweise abzurunden ist. Der nach Punkten erreichten Einzel- und der Gesamtbewertung sind die Noten sowie die zugehörigen Umschreibungen gemäß Absatz 1 zugrunde zu legen.

(9) Entsprechen die Leistungen insgesamt den Anforderungen, so wird die Abschlussprüfung für bestanden erklärt, und zwar als „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“.

(10) Entsprechen die Leistungen nicht den Anforderungen, so ist die Abschlussprüfung für nicht bestanden zu erklären. Unbeschadet der Vorschrift des § 24 Absatz 2 Satz 1 kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass in bestimmten Prüfungsfächern oder Prüfungsgebieten (§ 12) eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist.

§ 21

Niederschrift, Unterrichtung der Prüfungsteilnehmenden

(1) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Der Prüfungsausschuss soll den Prüfungsteilnehmenden am Tag der mündlichen Ergänzungsprüfung mitteilen, ob sie die Prüfung bestanden oder nicht bestanden haben. Hierüber sind den Prüfungsteilnehmenden unverzüglich von dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigungen auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens oder Nichtbestehens der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen. Im Übrigen erfolgt diese Mitteilung schriftlich innerhalb der Frist des § 20 Absatz 3.

§ 22

Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhalten die Prüfungsteilnehmenden jeweils vom Präsidenten oder der Präsidentin des Brandenburgischen Oberlandesgerichts ein Zeugnis.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält:

1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis gemäß § 37 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes“,

2. die Personalien des oder der Prüfungsteilnehmenden,

3. den Ausbildungsberuf,

4. das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen,

5. das Datum des Bestehens der Prüfung,

6. die Unterschriften des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Präsidenten oder der Präsidentin des Brandenburgischen Oberlandesgerichts oder eines von ihm oder ihr Beauftragten mit Siegel.

Mit Zustimmung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann dessen oder deren Unterschrift durch die Unterschrift eines anderen Mitglieds des Prüfungsausschusses ersetzt werden.

§ 23

Nichtbestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der oder die Prüfungsteilnehmende, bei Minderjährigen auch die gesetzlichen Vertreter und der oder die Auszubildende vom Präsidenten oder von der Präsidentin des Brandenburgischen Oberlandesgerichts einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind und welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden brauchen (§ 20 Absatz 10).

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 24 ist in diesem Schreiben hinzuweisen.

Abschnitt 5

Wiederholungsprüfung

§ 24

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Hat ein Auszubildender oder eine Auszubildende bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erzielt, so ist dieser Teil auf Antrag nicht zu wiederholen, sofern innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tage der Beendigung der nichtbestandenen Prüfung an - die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung erfolgt. Das Gleiche gilt, wenn nach Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 20 Absatz 10 in bestimmten Prüfungsfächern oder Prüfungsgebieten eine Wiederholung nicht erforderlich ist.

(3) Die Prüfung kann frühestens im nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8 bis 11) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorangegangenen Prüfung anzugeben.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 25 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie des Präsidenten oder der Präsidentin des Brandenburgischen Oberlandesgerichts sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerber oder an die bereits Geprüften mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist den Prüfungsteilnehmenden Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind fünf Jahre, die Anmeldungen (§ 10) und Niederschriften (§ 21 Absatz 1) sind zehn Jahre aufzubewahren.

§ 27 Übergangsregelung

Für Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die bei Beginn ihrer Ausbildung den Regelungen der Prüfungsordnung vom 29. Oktober 1998 unterliegen, gelten diese bis zum Abschluss ihrer Ausbildung fort. Dies gilt auch für den Fall der Wiederholungsprüfung.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. September 2016 in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 6. Oktober 2016

Der Präsident
des Brandenburgischen Oberlandesgerichts

gez. Clavée

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen im Windpark Klettwitz/Kostebräu Südbereich I in 01998 Schipkau OT Schipkau

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 1. November 2016

Der Firma KGE Schipkau Süd 1 GmbH & Co. KG, Am Neseufer 40 in 26789 Leer wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in der **Gemarkung Schipkau, Flur 5, Flurstück 29** und **Flur 1, Flurstück 724** fünf Windkraftanlagen vom Typ VESTAS V112 im Windpark Klettwitz/Kostebräu Südbereich I zu errichten und zu betreiben. Die Windkraftanlagen haben eine Nabhöhe von 140 m, einen Rotordurchmesser von 112 m, eine Gesamthöhe von 196 m und eine elektrische Leistung von 3,3 MW.

Die Maste der Anlagen sind konische Stahlrohre. Zu jeder Anlage gehören Fundamente, Trafostation (im Turm integriert), Kranaufstellflächen und Zufahrtswege.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die Baugenehmigung ein und wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Die sofortige Vollziehung der Genehmigung wurde angeordnet.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom **03.11.2016 bis einschließlich 16.11.2016** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 aus und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Das Dienstgebäude ist von Montag bis Donnerstag von 9 bis 15 Uhr und Freitag von 9 bis 14 Uhr geöffnet.

Die oben genannten Unterlagen liegen auch in der Gemeinde Schipkau, Bau- und Liegenschaftsamt, Schulstraße 4, Zimmer 10 in 01998 Schipkau OT Klettwitz, in der Stadt Lauchhammer, Planung und Stadtentwicklung, Zimmer 251, Liebenwerdaer Straße 69 in 01979 Lauchhammer und in der Stadt Schwarzheide, Bürgerhaus, Bauamt, Zimmer 218.1, Ruhlander Straße 102 in 01987 Schwarzheide aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist

von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670, 3756)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15938 Steinreich OT Damsdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 1. November 2016

Der Firma ENERCON GmbH, Dreekamp 5 in 26605 Aurich wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-

schutzgesetzes erteilt, auf dem Grundstück in 15938 Steinreich OT Damsdorf, Gemarkung Damsdorf, Flur 1, Flurstück 64/1 drei Windkraftanlagen des Typs ENERCON E-115 zu errichten und zu betreiben. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der drei Windkraftanlagen mit einem Rotordurchmesser von 115,71 m, einer Nabenhöhe von 149 m, einer Gesamthöhe von 206,86 m und einer elektrischen Leistung von 3,0 MW je Anlage sowie die dazugehörigen Kranauflageplätze und Zuwegungen.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) n. F. mit Abweichungen gemäß § 67 BbgBO von der Vorschrift des § 6 Absatz 5 BbgBO,
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung nach § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 des Bundes-Naturschutzgesetzes (BNatSchG)
- die Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 8 Absatz 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG)
- die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach § 9 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG)

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 3. November 2016 bis einschließlich 16. November 2016** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus aus und kann dort von jedermann eingesehen werden. Das Dienstgebäude ist von Montag bis Donnerstag von 9 bis 15 Uhr sowie am Freitag von 9 bis 14 Uhr geöffnet.

Die oben genannten Unterlagen liegen ebenfalls im Amt Unterspreewald, Markt 1 in 15938 Golßen, Sekretariat sowie in der Nebenstelle Schönwalde, Bauamt, Zimmer S. 006, Hauptstraße 49 in 15910 Schönwalde während der Dienststunden aus und können dort von jedermann eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Nieder-

schrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke mit Angabe der **Registriernummer 50.012.00/14/1.6.2V/RS** eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier in 03130 Spremberg OT Schwarze Pumpe

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 1. November 2016

Die Firma Hamburger Rieger GmbH in 03130 Spremberg, An der Heide B 5 beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der

Gemarkung Spremberg, Flur 36, Flurstücke 251, 279, 281, 284, 287, 505, 507, 509,
Flur 37, Flurstücke 210, 249, 283, 300, 301, 545, 546, 547,
Gemarkung Zerze, Flur 2, Flurstücke 68/11, 80/14, 81/1, 82/1 und 83/2

eine Anlage zur Herstellung von Papier mit einer Produktionsleistung von maximal 2.000 Tonnen je Tag zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung einer 2. Papiermaschine südlich neben der bestehenden Papiermaschine 1. Diese soll aus folgenden Hauptkomponenten bestehen:

- Rohstoffbehandlung und Stoffaufbereitung
- Papiermaschine

- Rejektbehandlung, Abwasser- und Frischwassersystem
- Rollentransportsystem und Rollenlager.

Die Firma beantragt die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG für bauvorbereitende Maßnahmen. Weiterhin wird ein Antrag auf Indirekteinleitung in die Abwasserbehandlungsanlage II des Zweckverbandes Industriepark Schwarze Pumpe und ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zum Versickern von unbelasteten Niederschlagswässern gestellt.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat, vom 9. November 2016 bis einschließlich 8. Dezember 2016**, im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 ausgelegt und können während der Dienststunden eingesehen werden. Das Dienstgebäude ist von Montag bis Donnerstag von 9 bis 15 Uhr und Freitag von 9 bis 14 Uhr geöffnet.

Die oben genannten Unterlagen liegen auch in der Stadtverwaltung Spremberg, Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, Dienstgebäude 2, Zimmer 1.07, Am Markt 2 in 03130 Spremberg und bei der Gemeindeverwaltung Spreetal, Sachgebiet Bauwesen/Liegenschaften, Zimmer 1, Spremberger Straße 25 in 02979 Spreetal OT Burgneudorf aus und können dort während der Dienststunden (in der Stadtverwaltung Spremberg: Montag von 9 - 12 Uhr und 13 - 15 Uhr, Dienstag von 9 - 12 Uhr und 13 - 17.30 Uhr, Mittwoch von 9 - 12 Uhr und 13 Uhr - 15 Uhr, Donnerstag von 9 - 12 Uhr und 13 - 16 Uhr, Freitag von 9.00 - 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten unter anderem eine Anlagen- und Betriebsbeschreibung und die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere eine Immissionsprognose, eine schalltechnische Begutachtung, Unterlagen zur Anlagensicherheit sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 9. November 2016 bis einschließlich 23. Dezember 2016** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam OT Groß Glienicke, bei der Stadtverwaltung Spremberg oder bei der Gemeindeverwaltung Spreetal unter Angabe der **Registriernummer 40.054.00/16/6.2.1GE/T12** erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

III. Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem Erörterungstermin am **8. Februar 2017, um 10 Uhr im Suhler**

Clubhaus, An der Heide 12 in 03130 Spremberg, OT Schwarze Pumpe erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) geändert worden ist

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 03172 Schenkendöbern

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 1. November 2016

Der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt, auf dem Grundstück in 03172 Schenkendöbern, Gemarkung Schenkendöbern, Flur 1, Flurstücke 9 und 157 zwei Windkraftanlagen des Typs Vestas V126-3.45 MW zu errichten und zu betreiben. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen mit einem Rotordurchmesser von 126 m, einer Nabenhöhe von 137 m, einer Gesamthöhe von 202 m (inklusive Fundamenterrhöhung) und einer elektrischen Leistung von 3,45 MW sowie den dazugehörigen Kran-aufstellplatz und die Zuwegung der Windkraftanlagen.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- die Baugenehmigung nach § 67 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) a. F. mit Abweichungen nach § 60 BbgBO von der Vorschrift des § 6 Absatz 2 BbgBO,
- die durch die Genehmigung gemäß § 8 Absatz 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) zur Waldumwandlung,
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung nach § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG),
- die Befreiung gemäß § 67 Absatz 1 BNatSchG für die Fällung von einem Alleebaum im Bereich der Querung des vorhandenen asphaltierten Radweges zum Standort der WKA 3.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 3. November 2016 bis einschließlich 16. November 2016** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus aus und kann dort von jedermann eingesehen werden. Das Dienstgebäude ist von Montag bis Donnerstag von 9 bis 15 Uhr sowie am Freitag von 9 bis 14 Uhr geöffnet.

Die oben genannten Unterlagen liegen ebenfalls in der Gemeinde Schenkendöbern, Bauamt, Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern während der Dienststunden aus und können dort von jedermann eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke mit Angabe der **Registriernummer 40.022.00/15/1.6.2V/RS** eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
von vier Windkraftanlagen in 15299 Müllrose**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 1. November 2016

Die Firma Bullenberg GmbH & Co. KG, Gregor-Mendel-Straße 24 a in 14469 Potsdam beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15299 Müllrose, in der Gemarkung Müllrose, Flur 18, Flurstück 6 und Flur 19, Flurstücke 3 und 8 vier Windkraftanlagen (WKA) zu errichten und zu betreiben. (Az.: G07116)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anla-

gen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
zweier Windkraftanlagen
in 19339 Plattenburg im Landkreis Prignitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 1. November 2016

Die Firma Voss Energy GmbH aus 18055 Rostock, Strandstraße 95 beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in 19339 Plattenburg im Landkreis Prignitz in der Gemarkung Krampfer auf dem Flurstück 18/1 in der Flur 3 und dem Flurstück 69 in der Flur 1 jeweils eine weitere Windkraftanlage vom Typ Nordex N131/3000 zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung einer als kumulierendes Vorhaben zu betrachtenden Windfarm der Nummer 1.6.1 X Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e UVPG war für das beantragte Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Einladung zur öffentlichen Sitzung 1/2016 der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes
„Stöbber-Erpe“
Vom 12. Oktober 2016

Die Verbandsversammlung 1/2016 des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ findet am:

**Freitag, den 25.11.2016 um 9 Uhr
im Bürgersaal der Gemeinde Rehfelde
Elsholzstraße 4, 15345 Rehfelde statt.**

Tagesordnung:

- TOP 1: Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung eingeladener Gäste, Anfertigung Tonaufnahme und Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 2: Feststellung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 27.11.2015
- TOP 3: Anfragen von Verbandsmitgliedern und Mitgliedern des Verbandsbeirates

TOP 4: Informationen der Geschäftsführung

TOP 5: Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 und Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2015

TOP 6: Beschluss des Wirtschaftsplanes 2017 einschließlich der Festsetzung des Beitragssatzes für das Beitragsjahr 2017

TOP 7: Bericht des Gewässerschaubeauftragten

TOP 8: Wahl des Gewässerschaubeauftragten

Die Beschlussvorlagen liegen vom 07.11.2016 bis zum 24.11.2016 in der Geschäftsstelle (Ernst-Thälmann-Straße 5, 15345 Rehfelde) während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Rehfelde, den 12. Oktober 2016

Elke Stadeler
Verbandsvorsteherin

Jens Schubert
Geschäftsführer

**Einladung zur öffentlichen Sitzung des
Verbandsvorstandes des Gewässer- und
Deichverbandes Oderbruch**

Bekanntmachung des Gewässer- und
Deichverbandes Oderbruch
Vom 17. Oktober 2016

Am **Donnerstag, dem 8. Dezember 2016, 18 Uhr**, findet die öffentliche Sitzung des Verbandsausschusses des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch im Haus Lichtblick in 15324 Letschin, Karl-Marx-Str. 2, statt.

Vorgeschlagene Tagesordnung:

1. Eröffnung und Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung des Protokolls der Verbandsausschusssitzung vom 10.12.2015

3. Aktuelle Informationen
4. Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung für das Haushaltsjahr 2015
5. Vorstellung und Beschluss einer „allgemeinen Zusage“ der Geschäftsführung des GEDO an die Belegschaft des Verbandes
6. Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes 2017
7. Sonstiges

Seelow, 17. Oktober 2016

Jörg Schromm
Verbandsvorsteher

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

**Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung
von Dienstausschweisen**

Ministerium der Finanzen

Der abhanden gekommene Dienstausschweis von Frau **Sonja Ruhr**, Dienstausschweis-Nr. **296**, ausgestellt am 15.03.2016, Gültigkeitsvermerk bis zum 30.09.2018, wird hiermit für ungültig erklärt.

Ministerium für Wirtschaft und Energie

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstausschweis von Herrn **Dr. Albrecht Bauriegel** (Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg), Dienstausschweisnummer: **211 580**, gültig bis 30.06.2023, wird hiermit für ungültig erklärt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt Schlaubetal

Im Amt Schlaubetal bestehend aus den Gemeinden Grunow-Dammendorf, Mixdorf, Schlaubetal, Siehdichum, Ragow-Merz und der Stadt Müllrose ist auf Grund des Ablaufs der Wahlperiode der Amtsinhaberin, zum 10. März 2017 die Stelle

der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors

neu zu besetzen.

Das Amt Schlaubetal mit ca. 9.900 Einwohnern, auf einer Fläche von 298 km² befindet sich im Südosten des Landkreises Oder-Spree im Land Brandenburg und grenzt an die Gemeinde Rietz-Neuendorf im Westen, im Norden an die Stadt Frankfurt (Oder), an das Amt Brieskow-Finkenheerd im Osten, sowie an das Amt Neuzelle im Süden.

Der Verwaltungssitz befindet sich im staatlich anerkannten Erholungsort Müllrose, welcher das Wirtschafts- sowie Tourismus- und Kulturzentrum des Amtes Schlaubetal ist.

Eingebettet in den landschaftlich einzigartigen Naturpark Schlaubetal bietet das Schlaubetal zahlreiche Wandermöglichkeiten, Seen und Mühlen.

Gesucht wird eine engagierte, zielstrebige, verantwortungsbewusste, belastbare sowie rechts- und entscheidungssichere Persönlichkeit, die über die für dieses Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde verfügt und durch den bisherigen beruflichen Werdegang umfassendes Wissen und Können sowie Erfahrungswerte in der Kommunalverwaltung erworben hat. Besonders wichtig sind Kenntnisse im Umgang mit Kommunalparlamenten. Ebenso vorausgesetzt wird eine ergebnisorientierte, effektive sowie mitarbeiter- und bürgernahe Verwaltungsführung.

Die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor wird vom Amtsausschuss des Amtes Schlaubetal für die Dauer von 8 Jahren gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung richtet sich nach der Einstufungsverordnung des Landes Brandenburg, derzeit Besoldungsgruppe A 15.

Die Bewerberin/der Bewerber muss insbesondere folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungs- oder Justizdienst oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation (§ 138 Absatz 1 Satz 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg)
- Verwaltungserfahrung in einer Kommunalverwaltung verbunden mit Erfahrung in einer Führungsposition
- umfassende Sach- und Verwaltungskennnisse für die Arbeit in einer Kommunalverwaltung
- Führerschein der Klasse B
- fachliche und persönliche Befähigung zur Anleitung und Motivation von Mitarbeitern
- die Bewerberin/der Bewerber muss die Voraussetzungen für die Wahl zur Amtsdirektorin/zum Amtsdirektor und zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß Landesbeamtengesetz in Verbindung mit dem Beamtenstatusgesetz erfüllen.

Von den Bewerberinnen und den Bewerbern wird erwartet, dass sie ihren Wohnsitz in den Amtsbereich bzw. in die unmittelbare Umgebung verlegen.

Schriftliche Bewerbungen mit einem überzeugenden Anschreiben, tabellarischen Lebenslauf und aussagefähigen Anlagen (Zeugnisabschriften, lückenlose Nachweise über Schulbildung und bisherigen beruflichen Werdegang) sind im verschlossenen Umschlag bis zum **27.11.2016** zu richten an:

Amt Schlaubetal
Vorsitzender des Amtsausschusses
Herrn Detlef Meine

Kennwort:
Bewerbung Amtsdirektorin/Amtsdirektor
Bahnhofstraße 40
15299 Müllrose

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen nicht berücksichtigt werden.

Aufwendungen, die in Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Sofern eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht ist, ist ein frankierter Rückumschlag beizufügen.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0